

EEG 2023 – Was bringt das „Osterpaket“ ?

Kreissparkasse Böblingen, 19. Juli 2022

Berthold Hanfstein
Geschäftsführer

Das „Osterpaket“, eine „kleine Sensation“



Solarpaneele fürs Eigenheim Foto: Rolf Poss / IMAGO

Beschluss im Bundestag
am 7.7.2022

Als Robert Habeck am Mittwochnachmittag in das Haus der Bundespressekonferenz kam, waren die Ränge nur spärlich mit Journalisten gefüllt. Dabei war das, was er zu verkünden hatte, eine kleine Sensation: Der neue Bundeswirtschaftsminister legte **das erste umfangreiche Gesetzespaket** für eine Abkehr von fossilen Energien vor. Statt aus Atom, Gas und Kohle soll schon bald nur noch Strom aus Wind, Sonne und Biomasse durch die deutschen Netze fließen.

Quelle: www.spiegel.de, 6.4.2022

Das Gesetzespaket im Überblick

- Neue Flächen für den Ausbau der Photovoltaik (PV)
- Mehr Beteiligung der Kommunen bei Wind an Land und PV
- Stärkere Erschließung windschwacher Standorte
- Bessere Rahmenbedingungen für den Ausbau von PV-Dachanlagen
- Hemmnisabbau
- Verschlinkung von Planungs- und Genehmigungsverfahren

➔ Kaum etwas, was den Lkr BB nicht tangiert!

Kurzbewertung des VKU, Stand 7.4.2022

- Erhöhungen der Ausbaupfade u. Ausschreibungsmengen sind konsequent
- VKU begrüßt insbesondere, dass **Rahmenbedingungen für Solarenergie verbessert** werden sollen
- Für Energiewende in Städten entscheidend, dass **PV-Dachanlagen** wieder **angemessene Förderung** enthalten, aber:
Entwurf sieht leider **keine Erhöhung des Mieterstromzuschlag** vor
- Geplante **Sonderregelung für Bürgerenergiegesellschaften** – ohne Ausschreibung Förderung zu erhalten – deckt nur Teilbereich ab

Weitere Schritte

- EU-Notifizierung erstmalig erforderlich, da bisheriges Finanzierungsinstrument „EEG-Umlage“ ersetzt wird durch Finanzierung aus Steuermitteln
→ Beihilfeverfahren im 2. Hj. 2022
- EEG-Reform 2023 tritt größtenteils zum 1.1.2023 in Kraft, Änderungen des EnWG könnten schon im Aug. 2022 in Kraft treten, bzw. sind schon in Kraft getreten wie z.B.:
 - EEG-Umlage per 1.7.22 „auf 0 gesetzt“

Konkrete Verbesserungen für WEA-Nutzung



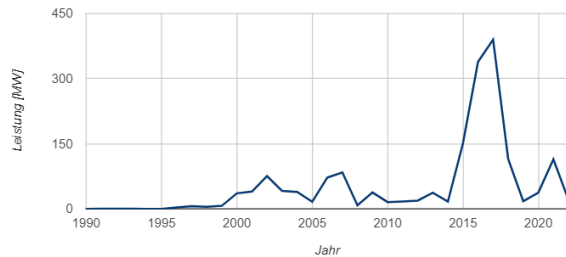
Wie Kommunen von EE profitieren können - „Klimaschutz vor Ort muss von der Last zur Lust werden“ *

- § 6 EEG - **Zuwendungsmöglichkeit**: Betreiber von Wind- und PV-FF-Anlagen ~~dürfen~~ müssen Kommunen, die von einer Anlage betroffen sind, einseitig und ohne Gegenleistung Beträge anbieten
→ kann bereits vor BImSchG-Genehmigung vereinbart werden
→ gilt nicht als Vorteilsnahme/-gewährung, mithin nicht strafbar
- **Verpachtung** der Grundstücke (ca. 8 % p.a.)
- Einnahmen aus der **Gewerbesteuer** (nach ca. 12 Jahren)
- ➔ Bei **Standorten für neue WEA** zuerst nach Gebieten > 1.000 m Abstand zur Bebauung schauen (Akzeptanz-Erhöhung!), dann nach Anhöhe und erst dann in den Windatlas!

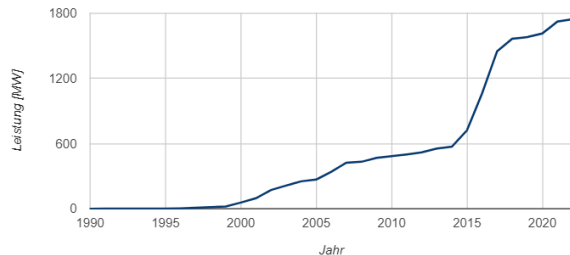
* Zitat Steffen Jäger, Präs. GT BW, Quelle: Staatsanzeiger, 27.5.2022

WEA-Zubauzahlen in BW überschaubar

Entwicklung seit 1990 (pro Jahr)



Entwicklung seit 1990 (kumuliert)



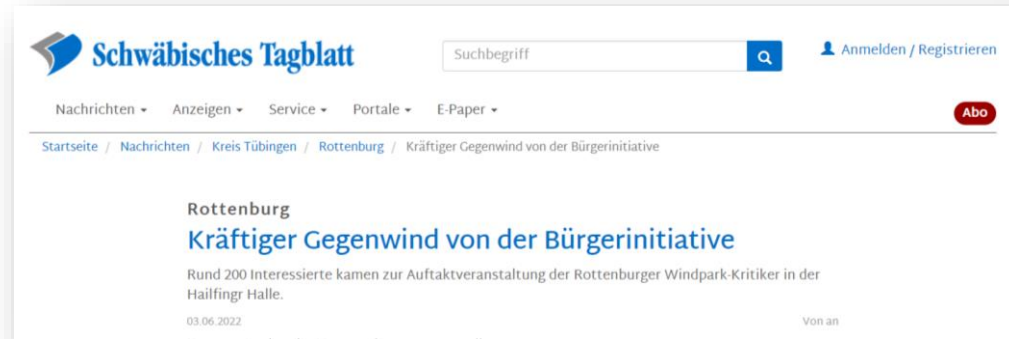
- Zuwachs 2021: 25 neue WEA, install. Gesamtleistung 111 MW - Netto-Zubau! (28 WEA neu in Betrieb, 3 rückgebaut)
→ 15 zus. WEA mehr als 2020
- Aber: Bis 2030 müssten im Durchschn. pro Jahr rund 100 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 530 MW errichtet werden

Quelle: Plattform Erneuerbare Energien BW (Plattform EE BW)

Quelle Grafik: www.windbranche.de/windenergie-ausbau/bundeslaender/baden-wuerttemberg

Mit Gegenwind rechnen...

- Aktuelles Beispiel aus der Region...
- ... mit prompter, landesweiter Berichterstattung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Energieagentur Kreis Böblingen gGmbH
(im Landratsamt)
Parkstraße 16 | 71034 Böblingen

07031 / 663 2040 | info@ea-bb.de | www.ea-bb.de